

**Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zum Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls
am Standort Heierweg in 33129 Delbrück**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten von Geflügel
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Fehler! Verweisquelle konnte
nicht gefunden werden.)**

Auftraggeber: KB-Agrar GbR
Mühlensenner Str. 90
33129 Delbrück-Ostenland

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

26. August 2025



Auftraggeber: KB-Agrar GbR
Mühlensenner Str. 90
33129 Delbrück-Ostenland

Projektnummer: 2780_02

Bearbeitung: Steffen Bäumer (M. Sc. Landschaftsökologie)
☎ 0251 13 30 28 - 12
✉ baeumer@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens.....	7
4	Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	8
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4218-1 (Paderborn).....	9
5.4	Datenrecherche bei <i>ornitho.de</i>	11
5.5	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugkontrolle Fledermäuse.....	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	12
6.1	Offenlandvogelarten	12
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
6.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
7.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)	15
7.2	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 15.07.)	15
7.3	Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung	15
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	16
9	Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Neubau eines Junghennenstalls – Übersicht.....	5
Abb. 2: geplanter Junghennenstall und UG – räumliche Lage	7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4218-1 (Paderborn)	10
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde.....	11
Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandvogelarten	13
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	14
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Bauherr, die KB-Agar GbR, plant den Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls mit 80.200 Plätzen am Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland.

Der geplante Stall ist unmittelbar nordöstlich von zwei vorhandenen Stallanlagen vorgesehen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Neubau eines Junghennenstalls – Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Schraffur = geplanter Stall

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (14.02.2024) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch den geplanten Stall sowie einen Puffer von 500 m gebildet und befindet sich etwa mittig zwischen Ostenland im Westen, Hövelhof im Norden, Sande im Süden und der Senne im Osten. Das Umfeld und das UG werden durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hofstellen, kleineren Siedlungen und Gehölzstrukturen dominiert. Darüber hinaus befinden sich vor allem im östlichen und südlichen Umfeld des UG auch einige Stillgewässer, wobei es sich hierbei überwiegend um Abtragungsgewässer handelt (s. Abb. 2).

Von dem Vorhaben selbst wird überwiegend Ackerfläche beansprucht. Die Zuwegung zum geplanten Stall soll planmäßig über die bereits vorhandenen Stallanlagen im Südwesten erfolgen, wobei hierfür ein Heckendurchstich erforderlich ist. In Richtung Nordost sieht die Planung die Pflanzung einer Hecke zur Eingrünung des geplanten Stalls vor.



Abb. 2: geplanter Junghennenstall und UG – räumliche Lage

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Schraffur = geplanter Stall, gestrichelte Linie = UG (500 m Puffer um geplante Stallanlage)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden.

Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das UG befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Gräben und Grünland im Sander Bruch“ (VB-DT-PB-4217-0011) (LANUK NRW 2025a). Als planungsrelevante Zielarten sind Rotmilan, Großer Brachvogel, Kammmolch und Große Moosjungfer in der Beschreibung der Biotopverbundfläche benannt. Ansonsten sind im Biotopkataster keine Schutzgebiete, schutzwürdige oder geschützte Biotope aufgeführt.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b). Im südlichen und südwestlichen Umfeld des geplanten Legehennenstalls wurden in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 brütende Große Brachvögel festgestellt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4218-1 (Paderborn)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW2025c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4218-1 (Paderborn). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 49 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4218-1 (Paderborn)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
1.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
3.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
4.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Art vorhanden	U
5.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
6.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U
7.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G
8.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
9.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Vögel				
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
3.	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Brutvorkommen	S
4.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
5.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
8.	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rast-/Wintervorkommen	G
9.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S
10.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
11.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U
12.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
13.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
14.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
15.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Rast-/Wintervorkommen	G
16.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
17.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
18.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
19.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
20.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
21.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
22.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
23.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
24.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
25.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
26.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
28.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
29.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
30.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
31.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
32.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S
33.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	U
34.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
35.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
36.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
37.	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U
38.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	U
39.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G
40.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S

Quelle: LANUK NRW2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Datenrecherche bei *ornitho.de*

Auf dem Portal *ornitho.de*, das in Deutschland durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) betrieben wird, können Meldungen von Zufallsvogelbeobachtung (d.h. Vogelbeobachtung, die nicht im Rahmen von systematischen Erfassungsprogrammen entstanden sind) aber auch von Monitoring-Programmen durch angemeldeten Nutzer eingetragen werden. Die Eintragungen werden durch fach- und ortskundige Koordinatoren auf Plausibilität überprüft.

Für den Ackerschlag, auf dem der Stall errichtet werden soll, wurde eine Abfrage der *ornitho.de*-Datenbank bezüglich des Vorkommens von Feldvogelarten durchgeführt. Für den abgefragten Bereich liegen allerdings keine Meldung zu Vorkommen von Feldvogelarten vor.

5.5 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugkontrolle Fledermäuse

Während der Begehung am 14.02.2024 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*
3.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*
5.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*
6.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*
8.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*
9.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*
10.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*
11.	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*
13.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet,

^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Bei der Zufallserfassung wurden 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandvogelarten

Von der geplanten Stallanlage sowie der geplanten Eingrünung werden etwa 7.200 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Ackerflächen können je nach Bewirtschaftung und räumlicher Lage als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten Offenlandvogelarten (Arten mit hohen Freiraumansprüchen) genutzt werden. Zu diesen Arten gehören z.B. Feldlerchen, Kiebitze und Große Brachvögel. Diese Arten halten in der Regel einen Meideabstand von ca. 100 m zu Vertikalstrukturen wie z.B. zu Gebäuden und Gehölzen. Die Errichtung von Gebäuden in Offenbiotopen wie z.B. Acker- und Grünlandflächen kann somit eine anlagebedingte Entwertung von Habitaten für Offenlandvogelarten zur Folge haben.

Im vorliegenden Fall befindet sich der geplante Stall am nördlichen Rand einer Ackerfläche, unmittelbar östlich von zwei bereits vorhandenen Stallgebäuden. Darüber hinaus stocken im Nahbereich des geplanten Stalls Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Stallgebäude und der am Rand der Ackerfläche vorhandenen Gehölzstrukturen besteht im Hinblick auf Vertikalstrukturen eine Vorbelastung.

Davon ausgehend, dass ein Bereich von 100 m um die vorhandenen Vertikalstrukturen nicht von Offenlandvogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird, verbleibt ein etwa 1,79 ha großer Bereich inmitten des Ackerschlags, der sich potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Offenlandvogelarten mit großen Freiraumansprüchen eignet. Durch den vom geplanten Stall ausgehenden Meidebereich (100 m um den geplanten Stall) wird der potenziell nutzbare Lebensraum für Offenlandvogelarten lediglich um wenige m² reduziert, so dass nach Umsetzung der Planung weiterhin ca. 1,78 ha Offenland als potenzieller Lebensraum für Offenlandvogelarten zur Verfügung stehen. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es in Zusammenhang mit dem geplanten Stall zu einer vollständigen Entwertung des Ackerschlags für planungsrelevante Offenlandvogelarten kommen wird.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG ist für die planungsrelevanten Offenlandvogelarten mit großen Freiraumansprüchen somit nicht zu erwarten.

Weitere planungsrelevante Offenlandvogelarten wie z.B. Wachteln und Rebhühner, sind gegenüber vertikalen Strukturen zwar toleranter als Große Brachvögel, Kiebitze oder Feldlerchen, die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche bietet aber auch für diese Arten keine optimalen Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Neben der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zu den vorhandenen Ställen mindert auch der Mangel an Strukturen (z.B. Saumstreifen, Brachflächen, Extensivgrünland) den überplanten Bereich.

Der Eingriffsbereich eignet sich jedoch potenziell für weniger anspruchsvolle Bodenbrütende Arten, wie z.B. Bachstelzen und Fasane, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Es handelt sich hierbei um ungefährdete Arten, bei denen aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit, der weiten Verbreitung und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten davon auszugehen ist, dass die Verbotstatbestände der Schädigung und Störung (§ 44 BNATSCHG) nicht ausgelöst werden.

Dennoch sind alle europäischen Vogelarten hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen, welches die Tötung und Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen der besonders oder streng geschützten Arten untersagt. Bei Bauarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von bebrüteten Gelegen.

Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, muss der **Beginn der Bauarbeiten** (relevant ist die Baufeldfreimachung) **zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Hauptbrutzeit** (15.03. bis 15.07.) liegen. Ist ein Baubeginn zwingend innerhalb der

Brutzeit erforderlich, ist der Eingriffsbereich im Vorfeld durch eine **Ökologische Baubegleitung** auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu überprüfen.

Werden hierbei brütende Vögel im Eingriffsbereich festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz der brütenden Vögel umzusetzen.

Bau- und betriebsbedingt wird es zu den dafür typischen Lärmemissionen kommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarten Stallgebäude, den Straßenverkehr und die Landwirtschaft ist nicht davon auszugehen, dass sich im Umfeld des geplanten Stalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten von störungsempfindlichen Arten befinden.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Offenlandvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum vom 16.07. – 14.03.	
- <i>Alternativ: Ökologische Baubegleitung</i>	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben wird kleinflächig in eine Hecke eingegriffen (14 m²). Auffällige Höhlungen, die von Steinkauz oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind in der überplanten Hecke nicht vorhanden.

Die überplanten Gehölze bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine **Gehölzfällung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.** zulässig. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingt wird es zu den dafür typischen Lärm- und Lichtemissionen kommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarten Stallgebäude, den Straßenverkehr und die Landwirtschaft ist nicht davon auszugehen, dass sich im Umfeld des geplanten Stalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten von störungsempfindlichen Arten befinden, so dass ein lärmbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht zu erwarten ist.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die umliegenden Gehölzstrukturen in unterschiedlicher Weise von Fledermäusen genutzt werden. So können die Gehölzstrukturen sowohl eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch eine Funktion als Jagdhabitats und Leitstruktur haben.

Die allermeisten Fledermausarten reagieren sehr empfindlich auf eine Beleuchtung von Quartieren (= Fortpflanzungs- und Ruhestätte). Darüber hinaus bevorzugen Fledermäuse entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien und Jagdhabitate im Bereich der Gehölze können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden.

Durch zu hohe Lichtemissionen bzw. die Beleuchtung von vorher unbeleuchteten Bereichen können für Fledermäuse essenzielle Strukturen entwertet werden, was wiederum zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG führen kann. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen und die Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. ▪ Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Die überplante Ackerfläche eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 15.07.)

Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, muss der **Beginn der Bauarbeiten** (relevant ist die Baufeldfreimachung) **zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Hauptbrutzeit** (15.03. bis 15.07.) liegen. Ist ein Baubeginn zwingend innerhalb der Brutzeit erforderlich, ist der Eingriffsbereich im Vorfeld durch eine **Ökologische Baubegleitung** auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu überprüfen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können dann sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

7.3 Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten und Quartieren sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien, Jagdräume und Quartiere im Bereich der umstehenden Gehölze können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Gehölzen sowie eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bau eines Legehennenstalls am Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02.
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 15.07.)
- insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 22.07.2025.
- LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 22.07.2025.
- LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 22.07.2025.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie